

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

(Gesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung – PWG)

A. Problem und Ziel

Politische Werbung spielt eine Schlüsselrolle bei der Beeinflussung der Wahrnehmung von politischen Parteien sowie Kandidatinnen und Kandidaten, aber auch anderen Organisationen und Unternehmen, die für Werbung etwa zu politischen und legislativen Entwicklungen bezahlen. Dies gilt insbesondere vor Wahlen. Politische Werbedienstleistungen sind sehr vielfältig. Neben traditionellen, analogen Medien wie Plakatwerbung, Werbung in Printmedien, über Rundfunk und Haustürwahlkampf wird politische Werbung auch online verbreitet, zum Beispiel auf Webseiten und in Apps, über Suchmaschinen, in Podcasts oder in sozialen Netzwerken. Digitale Technologien ermöglichen dabei eine große und unmittelbare Reichweite zu relativ geringen Kosten, zudem können gerade politische Online-Werbedienstleistungen grenzüberschreitend angeboten werden. Anders als in traditionellen Offline-Medien wie Zeitungen, Fernsehen oder Hörfunk unterliegt politische Online-Werbung je nach Ausgestaltung nicht denselben gesetzlichen Vorgaben, etwa zur Kennzeichnung bezahlter politischer Inhalte. Hierbei spielen die Möglichkeiten und Herausforderungen von Big Data und einer algorithmenbasierten Ausspielung von Informationen für recht spezifische, oft homogene Personengruppen eine zentrale Rolle. Anbieter digitaler Dienste und hier insbesondere Social-Media-Plattformen erfassen und speichern Daten über ihre Nutzer und Nutzerinnen. Hinzu kommt die Verfolgung des Nutzerverhaltens im Internet („Tracking“), hauptsächlich für Werbezwecke. Diese Daten können genutzt werden, um umfassende Persönlichkeitsprofile über vermutete politische Einstellungen, Vorlieben, Lebensstile und Interessen der Nutzer und Nutzerinnen zu erstellen und auf dieser Basis zielgerichtete politische Werbung auszuspielen. Spezielle Kennzeichnungspflichten für solche datenbasierte zielgerichtete politische Werbung gibt es bislang nicht. Lediglich einige freiwillige Maßnahmen einzelner Unternehmen existieren. Ähnlich verhält es sich mit der Definition von politischer Werbung. Es besteht kein einheitliches Verständnis davon, was politische Werbung darstellt. Anbieter digitaler Dienste haben teilweise begonnen, politische Werbung selbst in ihren Nutzungsbedingungen zu definieren, dafür Regeln aufzustellen und sie aus ihren Empfehlungssystemen herauszunehmen. Diese Entwicklungen tragen zu einem fragmentierten Markt für Online-Werbedienstleistungen in der EU bei. Diese Fragmentierung in Verbindung mit den Möglichkeiten datengetriebener zielgerichteter Online-Werbung kann es für Nutzende bzw. potenzielle Wählerinnen und Wähler oftmals schwer machen zu erkennen, wer sie basierend auf welchen Daten und mit wessen Geld anspricht.

Mit der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („TTPW-VO“) wurden einheitliche Vorschriften geschaffen, um in der gesamten Union ein hohes Maß an Transparenz politischer Werbung sicherzustellen und Regeln für das Targeting festzulegen. Das Ziel der TTPW-VO ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für politische Werbung und der damit verbundenen Dienstleistungen beizutragen und die in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten zu schützen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten. Die

TTPW-VO ergänzt die Verordnung (EU) 2022/2065 („Digital Services Act“) und die Verordnung (EU) 2016/679 („EU-Datenschutzgrundverordnung“). Ihr Geltungsbereich umfasst grundsätzlich alle Formen politischer Werbung. Mit der TTPW-VO wurde erstmalig europaweit eine Legaldefinition geschaffen, was politische Werbung ist und wer als politischer Akteur gilt. Die Verordnung findet auf alle Wahlen und Referenden in Europa auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene Anwendung. Die Regelungen sehen Verpflichtungen zur Identifizierung, Kennzeichnung, Berichterstattung, Information und Transparenz in Bezug auf politische Werbung, Melde- und Abhilfeverfahren für unzulässige politische Werbung sowie ergänzende Datenschutzvorgaben für das Targeting und die Anzeigenschaltung von politischer Werbung im Internet vor, wie das Verbot von Targeting bei Nutzung sensibler Daten. Es wird ein neues EU-Archiv zu politischer Online-Werbung geschaffen, in dem alle in Europa veröffentlichten politischen Online-Anzeigen öffentlich abrufbar sein werden. Zudem werden in einem von der Europäischen Kommission eingerichteten Online-Portal künftig alle Termine und Daten zu Wahlen und Referenden in ganz Europa veröffentlicht. Politische Werbung aus Drittstaaten wird drei Monate vor einer Wahl oder einem Referendum in Bezug auf diese Wahl bzw. dieses Referendum verboten, wobei strengere Vorgaben durch die Mitgliedstaaten zulässig sind. Durch Transparenz- und Offenlegungspflichten der TTPW-VO ist die Art und Weise der Erbringung politischer Werbung betroffen. Es werden keine inhaltlichen Vorgaben für politische Werbung normiert. Die TTPW-VO ist am 9. April 2024 in Kraft getreten und gilt uneingeschränkt ab dem 10. Oktober 2025.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird die TTPW-VO nicht in nationales Recht umgesetzt. Um die Verpflichtungen aus der TTPW-VO vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu den Zuständigkeiten der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. So sind nach Artikel 22 Absatz 1, 3 und 4 der Verordnung eine oder mehrere zuständige Stellen zu benennen, die für die Aufsicht der Einhaltung der neuen Transparenz- und Datenschutzbestimmungen zuständig sind. Ferner ist nach Artikel 22 Absatz 9 der Verordnung eine nationale Kontaktstelle zu benennen, die die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Zusammenarbeit unterstützt und Deutschland im Netz der nationalen Kontaktstellen vertritt. Artikel 26 der Verordnung sieht zudem vor, dass die Daten der Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen sind und an das EU-Portal der Europäischen Kommission zu melden sind.

Außerdem sind gemäß Artikel 25 der Verordnung Vorschriften über Sanktionen für Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen bei Verstößen gegen die neuen Transparenz- und Datenschutzverpflichtungen der Verordnung zu erlassen. Den sich aus den vorstehend bezeichneten Anforderungen der Verordnung ergebenden Durchführungserfordernissen wird mit diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Insbesondere werden mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter die zuständigen Behörden benannt. Soweit die TTPW-VO Materien in der Gesetzgebungskompetenz der Länder betrifft, muss die Durchführung durch Landesrecht erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Benennung zuständiger Behörden für die Durchsetzung der noch offenen Regelungsmaterien der TTPW-VO.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Durchführung der Verordnung dient der Anpassung des nationalen Rechts zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung. In dem Entwurf

werden die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 zuständigen Behörden benannt. Zudem enthält der Entwurf die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2024/900.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen der Bundesnetzagentur jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 1 200 809 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 413 740 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 474 677 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 12,08 Planstellen erforderlich (4,91 hD, 5,54 gD und 1,63 mD), für den Querschnittsbereich entsteht ein Mehrbedarf von weiteren 5,49 Planstellen. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 23.06.2025 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012/00236/007/015) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 100 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeswahlleiterin oder des Bundeswahlleiters im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 259 470 Euro, 239 470 Euro für 3 Planstellen bzw. Stellen im gehobenen Dienst sowie 20 000 Euro Sachausgaben. Zusätzlich fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 80 259 Euro für befristetes Personal (Zeitverträge) und 385 000 Euro für Sachausgaben an.

Das Gesetz zur politischen Werbung weist der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit neue Daueraufgaben zu, die zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Personalbereich führen. Die entstehenden Mehraufwände sowie die Berechnung des Personalbedarfs sind den Ausführungen zu Abschnitt „E. Erfüllungsaufwand“ zu entnehmen.

Sofern die stellenmäßigen Mehrbedarfe der Bundesnetzagentur nicht durch Priorisierung aller Aufgaben der Bundesnetzagentur in dem vom BMDS beaufsichtigten Bereich gedeckt werden können, sollen die stellenmäßigen Mehrbedarfe im Einzelplan 09 des BMWF und die finanziellen Mehrbedarfe im Einzelplan 24 des BMDS ausgeglichen werden, wenn nicht von anderer Seite Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Die übrigen Mehrbedarfe bei der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter im Statistischen Bundesamt und dem oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus den bundesrechtlichen Regelungen des PWG ist vernachlässigbar gering. Ein möglicherweise höherer Aufwand für die Wirtschaft aus den unmittelbaren Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/900 wird hier nicht beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern unmittelbar aus europäischen Regelungen ergeben.

Da mit diesem Regelungsvorhaben ausschließlich eine EU-Verordnung 1:1 umgesetzt wird, handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall der Bürokratiebremse.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Der Aufwand aus Informationspflichten ist vernachlässigbar gering.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,4 Millionen Euro, davon entfallen rund 1,2 Millionen Euro auf den Bund und 190 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand, der komplett für den Bund anfällt, beträgt ca. 462 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

(Gesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung – PWG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n , Z u s t ä n d i g k e i t e n

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. eine „Wahl“ jede Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene mit Ausnahme von Wahlen, die ausschließlich in Gemeindeteilen stattfinden,
2. ein „Referendum“ jeder Volks- oder Bürgerentscheid,
3. ein „Diensteanbieter“ jeder Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 ,
4. „Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder“
 - a) die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
 - b) die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
 - c) die nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 zuständigen Stellen.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist

1. zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900,
2. zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2024/900,

soweit sie oder er nach dem Bundesdatenschutzgesetz zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 ist.

(2) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen nach § 14 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist

1. zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 7 bis 17 und 21 der Verordnung (EU) 2024/900 durch Diensteanbieter,
2. zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Anwendung und Durchsetzung der nicht in Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 genannten Aspekte gegenüber Diensteanbietern, soweit es sich nicht um einen Fall des Absatzes 1 Nummer 2 handelt,
3. Kontaktstelle auf Unionsebene im Sinne von Artikel 22 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/900 und
4. zuständige Behörde im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Führung eines öffentlich zugänglichen und maschinenlesbaren Online-Verzeichnisses über alle in Deutschland eingetragenen bevollmächtigten Vertreter für Anbieter politischer Werbedienstleistungen.

(3) Im Übrigen bleiben die für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern und von Anbietern politischer Werbedienstleistungen bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten unberührt.

(4) Das Deutsche-Welle-Gesetz, die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder sowie die landesrechtlichen Bestimmungen für politische Werbung bleiben unberührt.

§ 3

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Sie teilen einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in einer Verwaltungsvereinbarung näher geregelt werden. In der Verwaltungsvereinbarung können insbesondere eine Koordinierung des Daten- und Informationsaustausches nach den Absätzen 1 und 3 geregelt werden.

(3) Soweit es zur Aufsicht und Sanktionierung im Rahmen der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 sowie zur Durchführung der Aufgaben der Koordinierungsstelle für digitale Dienste als nationale Kontaktstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erforderlich ist, dürfen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder untereinander folgende Inhalte und Daten einschließlich personenbezogener Daten austauschen:

1. Internetinhalte eines digitalen Dienstes sowie Bestands- und Nutzungsdaten eines zugehörigen Nutzerkontos bei dem digitalen Dienst sowie
2. Informationen über möglicherweise unzulässige politische Anzeigen und bei Meldungen über möglicherweise unzulässige politische Anzeigen die jeweils zugehörige Kommunikation mit dem oder der Meldenden.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die anderen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder dürfen die ihnen übermittelten Inhalte und Daten in ihren Aufsichts- und Sanktionsverfahren verarbeiten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

§ 4

Tätigkeitsbericht der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, Bericht über verhängte Sanktionen

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nimmt in ihren nach § 17 des Digitale-Dienste-Gesetzes jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht folgende Angaben auf:

1. von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder behandelte Fragen zur einheitlichen Auslegung des Begriffs der politischen Werbung nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/900,
2. Anzahl und Gegenstand der den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder bekannt gewordenen Hinweise auf möglicherweise unzulässige politische Anzeigen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/900,
3. Anzahl und Gegenstand der von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder festgestellten Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2024/900 und
4. Anzahl eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 15 und weiterer eingeleiteter Maßnahmen nach § 9 sowie die Höhe der festgesetzten Buß- und Zwangsgelder.

(2) Die anderen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder teilen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste alle Informationen nach Absatz 1 mit, die für die Erstellung des Tätigkeitsberichts erforderlich sind.

(3) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste erstattet der Europäischen Kommission nach Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/900 jährlich Bericht über die verhängten Sanktionen, insbesondere über die Art der verhängten Sanktionen und die Höhe der Geldbußen und finanziellen Sanktionen.

Teil 2

Befugnisse und Verfahren

§ 5

Ermittlungen

(1) Im Rahmen der Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/900 darf die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Koordinierungsstelle für digitale Dienste alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Absatz 1, die §§ 376 bis 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie über die Aussagen der Sachverständigen soll ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll ist von der ermittelnden Person der zuständigen Behörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten enthalten. Das Protokoll ist den Zeuginnen und Zeugen sowie den Sachverständigen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von den Betreffenden zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen ersuchen, wenn sie oder er die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

(5) Sofern die Ermittlungen ergeben haben, dass ein Anbieter politischer Werbedienstleistungen gegen Auflagen oder Anordnungen der nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 zuständigen Behörden verstoßen hat, kann die zuständige Behörde vom Anbieter Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

§ 6

Auskunftserteilung und Durchsuchungen

(1) Die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/900 genannten Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Koordinierungsstelle für digitale Dienste die betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/900 genannten Anbieter politischer Werbedienstleistungen sind verpflichtet, die Prüfung der geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten der in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/900 genannten Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden. Bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen gelten die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

(2) Die nach Absatz 1 zur Information Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder Personen nach § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Personen, die mit der Durchführung von Nachprüfungen beauftragt werden, dürfen die Büro- und Geschäftsräume von Unternehmen sowie von Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchungen erfolgen sollen, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung einer solchen Anordnung sind die §§ 306 bis 310 und § 311a der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug dürfen die Personen, die die Nachprüfung durchführen, während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist von ihnen ein Protokoll über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis zu erstellen, aus dem sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 7

Beschlagnahme

(1) Die nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zuständige Koordinierungsstelle für digitale Dienste kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist den davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste hat innerhalb von drei Tagen die gerichtliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, zu beantragen, wenn bei der Beschlagnahme

1. weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen anwesend war oder
2. der Betroffene und im Fall seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(2) Der Betroffene kann jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und § 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 8

Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Für die Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe c bis g der Verordnung (EU) 2024/900 durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Koordinierungsstelle für digitale Dienste gelten die Maßgaben der Absätze 2 und 3.

(2) Stellt eine nach Behörde nach Absatz 1 fest, dass ein Sponsor oder ein Anbieter politischer Werbedienstleistungen seine Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/900 oder nach § 7 Absatz 1 nicht erfüllt, fordert sie den Sponsor oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen auf,

1. innerhalb einer angemessenen Frist zur Nichterfüllung der Verpflichtung Stellung zu nehmen und
2. innerhalb einer angemessenen Frist oder unverzüglich der Nichterfüllung der Verpflichtung abzuhelpfen.

Ein Anbieter politischer Werbedienstleistungen ist vor der Aufforderung nach Satz 1 gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/900 zu warnen. Das Abhilfeverlangen nach Satz 1 Nummer 2 kann nur gleichzeitig mit der Anordnung nach Absatz 4 angefochten werden.

(3) Nach Ablauf der nach Absatz 2 Nummer 2 gesetzten Frist kann die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 zuständige Behörde eine Erklärung nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/900 veröffentlichen, in der die Art des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen genannt werden. Die Erklärung darf nur für den Zeitraum veröffentlicht werden, in dem der Verstoß besteht.

(4) Die Behörden nach Absatz 1 können die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, wenn der Anbieter politischer Werbedienstleistungen dem Abhilfeverlangen nach Absatz 2 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Bei der Anordnung ist dem Anbieter politischer Werbedienstleistungen eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können.

(5) Zur Durchsetzung der Anordnungen der Behörden nach Absatz 1 gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/900 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu sechs Prozent des Gesamtumsatzes des Sponsors oder des Anbieters politischer Werbedienstleistungen festgesetzt werden. Der Gesamtumsatz sind die gesamten Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.

§ 9

Information der Öffentlichkeit

(1) Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 zuständigen Behörden können der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu können sie auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben können.

(2) Sofern die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 zuständigen Behörden über von ihnen geführte Verfahren oder über getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informieren, kann die Information Einzelheiten zum festgestellten Verstoß sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens enthalten, soweit davon keine personenbezogenen Daten betroffen sind.

§ 10

Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte der nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zuständigen Koordinierungsstelle für digitale Dienste zum Vollzug der Verordnung (EU) 2024/900 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen, die die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zuständigen Behörden in Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/900 oder nach diesem Gesetz erlassen, sind öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass

1. die vollständige Entscheidung auf der Internetseite der nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 zuständigen Behörden veröffentlicht wird und
2. Folgendes im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird:
 - a) der verfügende Teil der Allgemeinverfügung,
 - b) die Rechtsbehelfsbelehrung und
 - c) ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der jeweiligen Internetseite.

Teil 3

Termine von Wahlen und Referenden

§ 12

Mitteilung der Termine von Wahlen und Referenden, Veröffentlichung

Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter veröffentlicht die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume aller in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Wahlen und Referenden auf ihrer oder seiner Internetseite. Die Länder stellen sicher, dass der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter unverzüglich die Termine und gegebenenfalls Abstimmungszeiträume der in ihren Gebieten stattfindenden Wahlen und Referenden mitgeteilt werden, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden.

§ 13

Übermittlung der Termine von Wahlen und Referenden an das EU-Portal

Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter übermittelt die ihr oder ihm nach § 12 mitgeteilten Termine und Abstimmungszeiträume von Wahlen und Referenden

unverzüglich an das von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/900 bereitgestellte EU-Portal.

Teil 4

Bußgeldvorschriften

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L 2024/900, 20.3.2024) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die Erbringung einer Dienstleistung einer diskriminierenden Beschränkung unterwirft,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine Werbedienstleistung erbringt,
3. entgegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Erklärung abgegeben wird oder eine Information nach Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 1 vorgelegt wird,
4. als Sponsor oder Anbieter einer Werbedienstleistung entgegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Auftragserteilung übermittelt,
5. entgegen Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor der Veröffentlichung der politischen Anzeige zur Verfügung stellt,
6. entgegen Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass eine aktualisierte Information übermittelt wird,
7. entgegen Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Feststellung der unvollständigen oder ungenauen Information übermittelt,
8. entgegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 eine Berichtigung der Informationen nicht oder nicht unverzüglich nach Feststellung eines Fehlers verlangt,
9. entgegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 eine Berichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen Artikel 7 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass eine Online-Schnittstelle in der genannten Weise gestaltet oder strukturiert ist,
11. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 eine Information nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt,
12. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Unterabsatz 3, nicht sicherstellt, dass eine Information in der vorgeschriebenen Weise mitgeteilt wird,

13. entgegen Artikel 10 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Information übermittelt wird,
14. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Anzeige bereitgestellt wird,
15. entgegen Artikel 12 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Transparenzbekanntmachung die dort genannten Informationen umfasst,
16. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit übermittelt,
17. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 5 eine Anzeige zur Verfügung stellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entfernt,
18. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 6 einen Sponsor oder einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
19. als Herausgeber politischer Werbung entgegen Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 oder 3 eine Transparenzbekanntmachung in eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufnimmt,
20. entgegen Artikel 12 Absatz 4 eine Transparenzbekanntmachung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt,
21. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine politische Anzeige in einem Archiv nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17) zur Verfügung gestellt wird,
22. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 einen dort genannten Zugang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
23. entgegen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 einen dort genannten Zugang nicht gewährt,
24. entgegen Artikel 13 Absatz 4 eine Anzeige oder eine Information in das dort genannte Archiv nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstellt,
25. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1306 vom 29. April 2024 (ABl. L 1306 vom 8.5.2024, S. 1) geändert worden ist, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres macht,
26. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 über ein dort genanntes Verfahren nicht verfügt,
27. entgegen Artikel 15 Absatz 4 den Eingang einer Meldung nicht oder nicht rechtzeitig bestätigt,

28. entgegen Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig prüft oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bearbeitet,
29. entgegen Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b oder Absatz 6 Buchstabe b erster Halbsatz eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
30. entgegen Artikel 15 Absatz 7 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bearbeitet,
31. entgegen Artikel 15 Absatz 8 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht spätestens mit Veröffentlichung der Anzeige bereitstellt,
32. entgegen Artikel 15 Absatz 9 oder Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
33. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
34. entgegen Artikel 16 Absatz 5 Satz 1 eine Kontaktstelle nicht oder nicht spätestens mit Beginn des Anbietens der Werbedienstleistung benennt,
35. entgegen Artikel 17 Absatz 1 eine Information nach Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
36. entgegen Artikel 17 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1781 vom 28.6.2024, S. 1) geändert worden ist, eine Antwort nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens übermittelt,
37. entgegen Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
38. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht spätestens mit Anbieten einer politischen Werbedienstleistung registriert oder
39. als Diensteanbieter entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf dem neuesten Stand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 10, 14 bis 20 und 25 bis 32 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11, 12, 13, 21 bis 24 und 33 bis 39 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro.

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als fünf Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 10, 14 bis 20 und 25 bis 32 mit einer Geldbuße von bis zu 6 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als fünfhunderttausend Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 2 eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11, 12, 13, 21 bis 24 und 33 bis 39 mit einer Geldbuße bis zu 6 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.

(5) Der Gesamtumsatz im Sinne der Absätze 3 und 4 sind die gesamten Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nummer 1 bis 36, 38 und 39 die Koordinierungsstelle für digitale Dienste, soweit sie nach § 2 Absatz 2 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 zuständig ist,
2. des Absatzes 1 Nummer 37 die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, soweit sie oder er nach § 2 Absatz 1 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/900 zuständig ist.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1306 vom 29. April 2024 (ABl. L 1306 vom 8.5.2024, S. 1) geändert worden ist
2. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1306 vom 29. April 2024 (AbBl. L 1306 vom 8.5.2024, S. 1) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1781 vom 28.6.2024, S. 1) geändert worden ist

4. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/436 (ABl. L 2024/436, 2.2.2024) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L 2024/900, 20.3.2024).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Digitale Technologien und soziale Medien haben tiefreichende Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Im Mittelpunkt dieser Änderungen stehen der Umgang mit Daten. Transparenz bei der Nutzung von Daten ist insbesondere zentral, wenn es um politische Werbung geht, die Wahlen als einem Eckpfeiler der Demokratie beeinflussen können. Im Internet können politische Akteure ihre Botschaften leichter und zielgerichteter übermitteln. Nutzerinnen und Nutzer können sich jederzeit von jedem beliebigen Ort informieren und im Internet zu politischen Inhalten austauschen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Adressaten nachvollziehen können, dass und von wem sie politische Werbung erhalten, gegebenenfalls unter Nutzung persönlicher Daten. Zudem müssen on- und offline dieselben Anforderungen für Anbieter politischer Werbedienstleistungen gelten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und der Fragmentierung des Binnenmarkts entgegenzuwirken. Mit der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) wurden einheitliche Vorschriften geschaffen, um Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Anbieter politischer Werbedienstleistungen on- und offline sicherzustellen und damit Datenschutz, Meinungs- und Informationsfreiheit insbesondere im Internet bei politischen Werbedienstleistungen zu stärken. Die Regelungen sehen Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Anbieter politischer Werbedienstleistungen sowie Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor.

Die TTPW-VO ist am 9. April 2024 in Kraft getreten und gilt mit Ausnahme der Artikel 3 und 5 Absatz 1, die seitdem gelten, erst ab dem 10. Oktober 2025.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht muss die TTPW-VO nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen.

So sind nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 eine oder mehrere Aufsichtsbehörden festzulegen, die für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der TTPW-VO verantwortlich sind. Nach Artikel 22 Absatz 3 sind die zuständigen Behörden zu benennen, die die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 7 bis 17 und 21 der TTPW-VO durch Anbieter von Vermittlungsdiensten überwachen. Artikel 22 Absatz 4 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Behörden benennt, die für die Anwendung und Durchsetzung aller anderen Aspekte der TTPW-VO zuständig sind, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 22 Absatz 5 TTPW-VO zuständig und befugt sind, von Anbietern politischer Werbedienstleistungen alle Informationen anzufordern, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen oder die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen.

Darüber hinaus ist nach Artikel 21 Absatz 4 eine Behörde zu benennen, die für die Führung eines öffentlich zugänglichen Online-Verzeichnisses über alle eingetragenen bevollmächtigten Vertreter von Anbietern politischer Werbedienstleistungen verantwortlich ist. Ferner sieht Artikel 26 TTPW-VO die Verpflichtung vor, die Daten von in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer

Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen und diese an das Online-Portal der Europäischen Kommission zu melden.

Außerdem sind gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900 Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Anbieter politischer Werbedienstleistungen zu erlassen. Den sich daraus ergebenden Durchführungserfordernissen wird mit diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt insbesondere die Festlegung der zuständigen Behörden. Als zuständige Behörden sind der oder die Bundesdatenschutzbeauftragte, die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter vorgesehen. Der Gesetzentwurf normiert darüber hinaus Bußgeldtatbestände. Da Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 als Geltungsbeginn der Verordnung den 10. Oktober 2025 vorsieht, gelten die im Durchführungsgesetz an diese Verpflichtungen anknüpfenden Befugnisse der zuständigen Behörden sowie die an Pflichtverletzungen aus der Verordnung anknüpfenden Bußgeldtatbestände für diese Adressaten ebenfalls erst ab diesem Stichtag.

III. Exekutiver Fußabdruck

[wird nach der Länder- und Verbändebeteiligung ergänzt]

IV. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2024/900.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz beruht auf Artikel 74 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Durch Transparenz- und Offenlegungspflichten der TTPW-VO ist die Art und Weise der Erbringung politischer Werbung betroffen. Es werden keine inhaltlichen Vorgaben für politische Werbung normiert. Der Gesetzentwurf betrifft die Aufsicht und Rechtsdurchsetzung dieser wirtschaftsbezogenen Bedingungen und Anforderungen an die Erbringung politischer Werbedienstleistungen.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), um ein einheitliches Vorgehen bei der Anwendung der EU-Regelungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und damit zugleich die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe bei der Aufsicht und Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2024/900 bei der Erbringung politischer Werbedienstleistungen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Es handelt sich um die Durchführung der TTPW-VO. Die TTPW-VO fördert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, indem er einen horizontalen Rechtsrahmen für politische Werbedienstleistungen schafft. Damit wird das Vertrauen in politische Werbedienstleistungen on- und offline und damit die Demokratie insgesamt gestärkt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs dienen den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 in dem einschlägigen Politikfeld. Insbesondere soll der Entwurf der Fragmentierung des Binnenmarkts entgegenwirken und zu fairen Wettbewerbsbedingungen zwischen Offline- und Online-Diensteanbietern beitragen, indem ein einheitliches und hohes Maß an Transparenz politischer Werbung sichergestellt wird. Die TTPW-VO leistet einen Beitrag dazu, die Chancen der Digitalisierung für eine nachhaltige Entwicklung zu nutzen und ihre Risiken beherrschbar zu machen (vgl. „Digitale Transformation“, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, S. 222 ff.). Insbesondere trägt der Gesetzentwurf damit auch zum Ziel des stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstums bei, indem die Wirtschaftsleistung sozialverträglich gesteigert wird (Nachhaltigkeitsstrategie, Indikator 8.4).

Indem der Gesetzentwurf Zuständigkeitsregelungen und Bußgeldvorschriften schafft, die zur effektiven Umsetzung der TTPW-VO erforderlich sind, fördert er die mit diesem Rechtsakt verfolgten Nachhaltigkeitsziele und trägt zudem zur Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der UN-Agenda 2030 bei.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen der Bundesnetzagentur jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 1 200 809 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 413 740 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 474 677 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 12,08 Planstellen erforderlich (4,91 hD, 5,54 gD und 1,63 mD), für den Querschnittsbereich entsteht ein Mehrbedarf von weiteren 5,49 Planstellen. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des

Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 23.06.2025 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012/00236/007/015) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 100 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeswahlleiterin oder des Bundeswahlleiters im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 259 470 Euro, 239 470 Euro für 3 Planstellen bzw. Stellen im gehobenen Dienst sowie 20 000 Euro Sachausgaben. Zusätzlich fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 80 259 Euro für befristetes Personal (Zeitverträge) und 385 000 Euro für Sachausgaben an.

Das Gesetz zur politischen Werbung weist der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit neue Daueraufgaben zu, die zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Personalbereich führen. Die entstehenden Mehraufwände sowie die Berechnung des Personalbedarfs sind den Ausführungen zu Abschnitt „E. Erfüllungsaufwand“ zu entnehmen.

Sofern die stellenmäßigen Mehrbedarfe der Bundesnetzagentur nicht durch Priorisierung aller Aufgaben der Bundesnetzagentur in dem vom BMDS beaufsichtigten Bereich gedeckt werden können, sollen die stellenmäßigen Mehrbedarfe im Einzelplan 09 des BMWE und die finanziellen Mehrbedarfe im Einzelplan 24 des BMDS ausgeglichen werden, wenn nicht von anderer Seite Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Die übrigen Mehrbedarfe bei der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter im Statistischen Bundesamt und dem oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ist vernachlässigbar gering.

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,4 Millionen Euro, davon entfallen rund 1,2 Millionen Euro auf den Bund und 190 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand, der komplett für den Bund anfällt, beträgt rund 462 000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Norm; Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.1	§ 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 5-11 PWGE; Überwachung der Pflichten nach Art. 18-20 TTPW-VO	Bund	1 Behörde (BfDI)	10 059 Euro = (11 400 / 60 * 52,94 Euro/h (5% mD; 47% gD; 47% hD))	10	1 Behörde (BfDI)	0 Euro	0

lfd. Nr.	Norm; Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.2	§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 i.V.m §§ 3, 5-11 PWG-E; Überwachung der Pflichten nach Art. 5-17, 21 TTPW-VO	Bund	1 Behörde (BNetzA)	320 701 Euro = (404 160 / 60 * 47,61 Euro/h (4% mD; 68% gD; 28% hD))	321	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0
3.3	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PWG-E; Betrieb einer Kontaktstelle auf Unionsebene	Bund	1 Behörde (BNetzA)	29 680 Euro = (48 000 / 60 * 37,10 Euro/h (50% mD; 50% gD))	30	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0
3.4	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 PWG-E; Betrieb eines Online-Verzeichnisses	Bund	1 Behörde (BNetzA)	30 867 Euro = (49 920 / 60 * 37,10 Euro/h (50% mD; 50% gD))	31	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0
3.5	§ 3 Abs. 1 PWG-E; Nationale Koordination	Bund	1 Behörde (BNetzA)	163 321 Euro = (144 960 / 60 * 67,60 Euro/h (100% hD))	163	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0
3.6	§ 17 DDG i.V.m. § 4 PWG-E; Ausweitung des Tätigkeitsberichts	Bund	1 Behörde (BNetzA)	7 123 Euro = (11 520 / 60 * 37,10 Euro/h (50% mD; 50% gD))	7	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0
3.7	§§ 2 PWG, 20 DDG in Verbindung mit Artikel 24 TTPW-VO; Ausweitung der Aufgaben der Zentralen Beschwerdestelle	Bund	1 Behörde (BNetzA)	402.336 Euro = (384.000 / 60 * 47,24 Euro/h (20% mD; 50% gD; 30% hD) +100.000 Euro)	402	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0

lfd. Nr.	Norm; Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
3.8	§ 4 Abs. 3 PWG-E; Jährlicher Bericht an EU-KOM (Sanktionen)	Bund	1 Behörde (BNetzA)	7 123 Euro = (11 520 / 60 * 37,10 Euro/h (50% mD; 50% gD))	7	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0
3.9	§ 14 Abs. 6 PWG-E; Ordnungswidrigkeitenverfahren	Bund	1 Behörde (BNetzA)	7 993 Euro = (9 600 / 60 * 49,96 Euro/h (20% mD; 40% gD; 40% hD))	8	1 Behörde (BNetzA)	0 Euro	0
3.10	§§ 12 und 13 PWG-E; Bereitstellung von Daten u.a. zu Wahlen	Bund	1 Bundeswahlleiterin	231 696 Euro = (314 400 / 60 * 40,40 Euro/h (100% gD) +20.000 Euro)	232	1 Bundeswahlleiterin	461.598 Euro = (113.760 / 60 * 40,40 Euro/h (100% gD) +385.000 Euro)	462
3.11	§ 12 PWG-E; Bereitstellung von Daten u.a. zu Wahlen	Land	15 Länder	12 660 Euro = (18 000 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	190	15 Länder	0 Euro	0
Summe (in Tsd. Euro)					1.401			462
- davon auf Bundesebene					1.211			462
- davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					190			0

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgabe

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand in vernachlässigbar geringer Höhe (vgl. Abschnitt 4.4.).

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 18 bis 20 und 24 der TTPW-VO; § 2 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3, 5 bis 11 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 10 000 Euro

Der Regelungsentwurf sieht vor bzw. stellt klar, dass die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich für die Überwachung der Anwendung zum Targeting und der Anzeigenschaltung politischer Werbung im Internet gemäß der Verordnung (EU) 2024/900 (TTPW-VO) verantwortlich ist.

Nach Angaben des BfDI beträgt der jährliche Personalaufwand zur Erfüllung dieser Pflichten insgesamt rund zehn Stunden im mittleren Dienst und je 90 Stunden im gehobenen Dienst bzw. höheren Dienst. Der Aufwand entsteht unter anderem für die Beschwerdebearbeitung und Aufsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit Targeting und Anzeigenschaltung im Internet, Beratung der der Aufsicht des BfDI unterstehenden Stellen, Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden. Bewertet mit den relevanten Lohnsätzen (vgl. Leitfaden, Anhang 8) entsteht dadurch jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro auf Seiten des Bundes. Sachkosten jenseits von Gemeinkosten entstehen nicht.

Vorgabe 4.3.2: Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 5 bis 17 und 21 der TTPW-VO durch Anbieter von Vermittlungsdiensten; § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 in Verbindung mit §§ 3, 5 bis 11 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 321 000 Euro

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur (BNetzA) soll laut Regelungsentwurf zuständige Behörde für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der Einhaltung der Transparenz- und Sorgfaltspflichten für politische Werbedienstleistungen gemäß der TTPW-VO werden (vgl. § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 PWG-E).

Laufbahnübergreifend entsteht ein dauerhafter Personalaufwand von 4,21 Stellen (0,18 mD, 2,87 gD und 1,16 hD) bzw. 321 000 Euro. Laut BNetzA fallen vor allem folgende Aufgaben an: Informations-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten sowie Melde bzw. Abhilfe- und Durchsetzungsmaßnahmen. Darüber hinaus müssen Nicht-Diskriminierung sowie das Verbot der Einflussnahme nicht-europäischer Akteure überprüft werden. Daneben müssen Verwaltungsfahren geführt werden.

Vorgabe 4.3.3: Einrichtung und Betrieb einer Kontaktstelle auf Unionsebene; § 2 Absatz 2 Nummer 3 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 30 000 Euro.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste soll künftig zudem als Kontaktstelle auf Unionsebene fungieren (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 3 PWG-E). Hierfür plant die BNetzA dauerhaft je 0,25 Stellen im mittleren und gehobenen Dienst einzusetzen, wodurch jährlicher Personalaufwand von rund 30 000 Euro anfällt.

Vorgabe 4.3.4: Einrichtung und Betrieb eines Online-Verzeichnisses über bevollmächtigte Vertreter von Anbietern politischer Werbedienstleistungen; § 2 Absatz 2 Nummer 4 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 31 000 Euro.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste soll künftig die zuständige Behörde für die Führung eines öffentlich zugänglichen und maschinenlesbaren Online-Verzeichnisses über alle

in Deutschland eingetragenen bevollmächtigten Vertreter für Anbieter politischer Werbedienstleistungen sein (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 4 PWG-E). Hierfür werden bereits existierende Verzeichnisse und Meldemöglichkeiten für den neuen Themenkomplex erweitert und personell verstärkt werden. Die BNetzA schätzt einen zusätzlichen dauerhaften Personalbedarf von je 0,26 Stellen im mittleren und gehobenen Dienst, wodurch sich der jährliche Personalaufwand um rund 31 000 Euro erhöht.

Vorgabe 4.3.5: Nationale Koordinierung zwischen den zuständigen nationalen Behörden; § 3 Absatz 1 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 163 000 Euro.

Als weitere Aufgabe weist der Regelungsentwurf der Koordinierungsstelle für digitale Dienste die Aufgabe der nationalen Koordinierung zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu (vgl. § 3 Absatz 1 PWG-E). Für diese Aufgabenwahrnehmung schätzt die BNetzA 1,51 Stellen im höheren Dienst mit einem dauerhaften Personalaufwand von 163 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Ausweitung der Aufgaben der Zentralen Beschwerdestelle; § 2 PWG-E in Verbindung mit Artikel 24 TTPW-VO; § 2 Absatz 2 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 402 000 Euro

Beschwerden wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung (EU) 2024/900 über eine politische Werbung, die über Anbieter von Vermittlungsdiensten mit Ausnahme von Telefonie öffentlich verbreitet wird, können bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste als Beschwerdestelle gemeldet werden. Diese leitet die Beschwerde – sobald ein KI-gestütztes IT-Beschwerdemanagementsystem vorliegt - an die jeweils zuständige Behörde nach § 1 Nr. 4 a und c zur eigenständigen Bearbeitung weiter. Nach Art. 24 UAbs. 2 TTPW-VO leiten die national zuständigen Behörden Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat fallen, unverzüglich and diese weiter. Aus den Erfahrungen der Beschwerdebearbeitung nach dem DSA betrifft ein Großteil der Beschwerden Anbieter von Vermittlungsdiensten, die sehr große Online-Plattformen mit Sitz in Irland sind. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch bei Beschwerden nach Art. 24 TTPW-VO der Fall sein wird.

Die Beschwerdebearbeitung wird – insbesondere vor dem Hintergrund einer im Mittel durchaus hohen jährlichen Anzahl an Wahlen – nach Erfahrungen aus der praktischen Arbeit des Koordinators für digitale Dienste umfangreichen Bearbeitungsaufwand erfordern, besonders in einem komplexen Themenfeld, das oft intransparent ist und in dem viele - mehr oder weniger kooperative - Akteure aktiv sind.

Laufbahnübergreifend schätzt die BNetzA den dauerhaften Personalbedarf auf vier Stellen (0,8 im mittleren Dienst, zwei im gehobenen Dienst und 1,2 im höheren Dienst), wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 302 000 Euro entsteht. Hinzu kommt ein jährlicher Bedarf von 100 000 Euro zur Anpassung, Betrieb und Fortentwicklung des IT-Verfahrens der Beschwerdestelle.

Vorgabe 4.3.7: Ausweitung des Tätigkeitsberichts um Aspekte des Vollzugs der TTPW-VO; § 17 DDG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 7 000 Euro.

Das PWG-E sieht ebenfalls vor (vgl. § 4 Absatz 1), dass der Tätigkeitsbericht nach § 17 DDG um Aspekte des Vollzugs der TTPW-VO erweitert wird. Hierfür bedarf es

voraussichtlich je 0,06 zusätzlicher Stellen im mittleren und gehobenen Dienst. Der jährliche Personalaufwand erhöht sich um 7 000 Euro.

Vorgabe 4.3.8: Jährlicher Bericht an die Europäische Kommission über die verhängten Sanktionen; § 4 Absatz 3 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 7 000 Euro.

Für eine weitere Berichtspflicht gegenüber der EU-KOM (vgl. § 4 Absatz 3 PWG-E) veranschlagt die BNetzA ebenfalls zusätzliche jährliche Personalkosten von 7 000 Euro (je 0,06 Stellen im mittleren und gehobenen Dienst).

Vorgabe 4.3.9: Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren; § 14 Absatz 6 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 8 000 Euro.

Schließlich benennt der Regelungsentwurf die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die oder den BfDI als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG für ihren bzw. seinen durch das PWG-E festgelegten Zuständigkeitsbereich (vgl. § 14 Absatz 6 Nummern 1 und 2 PWG-E).

Die BNetzA plant für zusätzliche Ordnungswidrigkeitenverfahren laufbahnübergreifend voraussichtlich 0,1 Stellen einzusetzen (0,2, 0,04 Stellen bzw. 0,04 im mittleren, gehobenen bzw. höheren Dienst). Der damit verbundene jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 000 Euro.

Für die oder den BfDI entsteht nach eigener Aussage kein nennenswerter Aufwand aus der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Vorgabe 4.3.10: Mitteilung der Daten von Wahlen und Referenden, Veröffentlichung und Übermittlung der Daten von Wahlen und Referenden an das EU Portal; §§ 12 und 13 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 232 000 Euro.

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands des Bundes: 462 000 Euro.

Mit den §§ 12 und 13 werden Vorgaben umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Daten ihrer Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission für ein neu einzurichtendes EU-Portal zu melden.

Da bei der Bundeswahlleiterin bereits eine zentrale Webseite besteht, unter der Termine und Daten zu den Bundestags- und Landtagswahlen veröffentlicht werden, soll diese Webseite um die Daten und ggf. Wahlzeiträume der weiteren in Deutschland stattfindenden Wahlen und Referenden ergänzt werden. Hierfür sollen die Länder der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter die Daten und ggf. Zeiträume melden, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden. Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter meldet die ihr oder ihm mitgeteilten Daten und ggf. Wahlzeiträume dann ihrerseits oder seinerseits der Europäischen Kommission.

Im Statistischen Bundesamt fällt nach § 12 PWG im gehobenen Dienst ein jährlicher Aufwand von 655 Arbeitstagen an unter anderem für die Veröffentlichung der Daten und Wahlzeiträume zu verschiedenen Wahlen und Entscheiden, Bedarfsanalyse der Programmierung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Inputsystems und Internetauftritts zur

nutzerorientierten Bereitstellung der Daten und die Konzeption der Programmierung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Inputsystems und Internetauftritts zur nutzerorientierten Bereitstellung der Daten. Dazu kommen 20 000 Euro jährliche Sachkosten durch die Tätigkeit „Pflege und Wartung der Programmierung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Inputsystems und Internetauftritts zur nutzerorientierten Bereitstellung der Daten“.

Zusätzlich entstehen ein einmaliger Aufwand von 205 Arbeitstagen im gehobenen Dienst und Sachkosten in Höhe von 330 000 Euro unter anderem für Bedarfsanalyse der Programmierung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Inputsystems und Internetauftritts zur nutzerorientierten Bereitstellung der Daten.

In Summe fällt durch § 12 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 396 000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 232 000 Euro an.

Durch § 13 entsteht zusätzlich ein einmaliger Aufwand von 30 Arbeitstagen und Sachkosten von 30 000 Euro durch die Anbindung und Übermittlung der nach § 12 mitgeteilten Terminen von Wahlen und Referenden von der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter an das EU-Portal.

Eine neue Schnittstelle zu einem Portal der EU muss im Sicherheitskonzept zusätzlich modelliert werden; es muss also ein Review des Sicherheitskonzeptes und eine Ergänzung zu dieser neuen Schnittstelle erfolgen. Dafür entsteht ein neuer Personalaufwand für die Modellierung, den Grundsatzcheck und die Risikoanalyse einer zusätzlichen Schnittstelle zuzüglich der Sachausgaben für die Umsetzung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen.

Dieser Vorgang führt zu einem einmaligen Personalaufwand von 2 Arbeitstagen im gehobenen Dienst und Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro.

Durch § 13 entsteht insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 65 000 Euro.

Vorgabe 4.3.11: Mitteilung der Termine von Wahlen und Referenden; § 12 PWG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder: 190 000 Euro.

Die Länder stellen sicher, dass der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter die Termine und Abstimmungszeiträume unverzüglich mitgeteilt werden, sobald sie amtlich bekannt gegeben wurden. Die zuständigen Behörden auf Landesebene wurden zu ihren Aufwänden befragt und geben unter der Annahme, dass es sich bei der Übermittlung der Daten lediglich um die Termine handelt und nur allgemeine Wahlen und sowie Volks- und Bürgerentscheide betroffen sind, an, dass nur geringfügiger zusätzlicher jährlicher Aufwand entsteht. Es wird davon ausgegangen, dass dieser auf Landesebene insgesamt 10 000 Euro nicht übersteigt. Für den Fall, dass über die Datumsangabe hinaus weitere Daten veröffentlicht werden müssten, konnten die befragten Stellen keine Quantifizierung abgeben.

Auf Kommunalebene gehen die Rückmeldungen in verschiedene Richtungen. In einem Land werden die Daten der kommunalen Wahlen bereits auf Landesebene veröffentlicht. Einige Stellen haben zurückgemeldet, dass in der frühen Phase der Gesetzgebung ohne klare Eingrenzung der Begrifflichkeiten die Kosten der Stellen nicht beziffert werden können. Ein Land meldete noch, dass die Modalitäten des Meldewegs noch nicht bekannt sind und deshalb keine Sachkosten geschätzt werden können. Von drei Stellen wurden konkretere Einschätzungen zum anfallenden Zeitaufwand abgegeben, der sich im Durchschnitt bei rund 300 Arbeitsstunden für die Kommunen der jeweiligen Länder niederschlägt. Nimmt man an, dass sich der Aufwand in den 15 Bundesländern (ohne 1 Land, da dort die Daten schon veröffentlicht werden) gleich verhält, entsteht mit dem angenommenen der Kommunen von 42,20 Euro pro Stunde (siehe Lohnkostentabelle Verwaltung im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, gehobener Dienst) den Ländern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 190

000 Euro (15*300*42,20). Ein Land meldete noch, dass sich der einmalige Aufwand für den eventuell gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Schaffung der Meldepflichten anlässlich des PWG in der Kürze der Zeit nicht seriös beziffern lässt.

4.4 Rechtsänderungen ohne bzw. mit vernachlässigbar geringem Erfüllungsaufwand

Teil 2 des PWG normiert behördliche Befugnisse und Verfahren im Sinne des Artikels 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/900, durch die unmittelbar auch die Wirtschaft betroffen ist. Im Wesentlichen kommen die Befugnisse und Verfahren zum Tragen, wenn seitens der Wirtschaft Pflichten nach Maßgabe der Verordnung nicht erfüllt bzw. Verstöße gegen Normen vorliegen (vgl. Artikels 22 Absatz 5 Buchstaben b bis f und h der Verordnung (EU) 2024/900). Damit zusammenhängende Kosten der Wirtschaft infolge behördlicher Ermittlungsarbeit zählen nicht zum Erfüllungsaufwand, da dieser definitorisch ausschließlich Kosten aus der Befolgung von Normen umfasst (vgl. § 2 NKRK).

Einzig im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 6 Absatz 1 PWG-E kann Erfüllungsaufwand entstehen, wenn die Wirtschaft auf Verlangen Behörden Informationen zur Verfügung stellen muss und keine Pflichtverletzung vorliegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass gänzlich unbegründete Auskunftsverlangen nicht der Regelfall sein werden. Da zudem der fallbezogene Aufwand verhältnismäßig gering ist, sollte Erfüllungsaufwand nur im vernachlässigbar geringen Umfang entstehen.

Mit Blick auf Nachuntersuchungen in Räumlichkeiten von Anbietern politischer Werbedienstleistungen gemäß § 6 Absatz 3 PWG-E kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel mindestens geringfügige Normverstöße vorliegen. Die Regelungen zu §§ 7 und 8 PWG-E kommen stets nur bei Normverstöße zur Anwendung.

Mehrere Regelungen des Entwurfs berühren den Vollzugsbereich von Landesmedienanstalten – in der Summe ist für diese keine signifikante Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten: § 2 Absatz 4 PWG-E stellt klar, dass für Landesmedienanstalten bereits bestehende relevante Gesetze und Bestimmungen vom PWG-E unberührt bleiben. Somit verursacht das PWG hier keinen Erfüllungsaufwand. § 3 Absatz 1 PWG-E spezifiziert lediglich die bereits durch die EU-VO (vgl. Artikel 22 Absatz 7) vorgesehene Pflicht zum Informationsaustausch – ein Mehraufwand gegenüber der EU-VO dürfte sich aus dem PWG-E daher nicht ergeben. Ebenso entsteht im Zusammenhang mit der jährlichen Berichtspflicht der Koordinierungsstelle den Landesmedienanstalten kein nennenswerter Aufwand (vgl. § 4 Absatz 2 PWG-E).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich nicht. Gleichstellungspolitische oder demographische Aspekte sind nicht berührt.

7. Befristung; Evaluierung

Da das Gesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung zum großen Teil ein Durchführungsgesetz ist und die Verordnung selbst eine Evaluierungsklausel enthält, erübrigt sich eine Evaluierungsklausel.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Die in der Verordnung (EU) 2024/900 verwendeten, aber nicht definierten Begriffe „Wahlen“, „Referenden“ und „Diensteanbieter“ werden bestimmt.

In enger Anlehnung an § 50 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes werden unter dem Begriff „Wahlen“ grundsätzlich alle Wahlen auf staatlicher und kommunaler Ebene erfasst, bei denen entsprechend dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bzw. bei Gemeinde- und Landkreiswaahlen alle Unionsbürger unmittelbar wahlberechtigt sind. Ausgenommen hiervon werden jedoch solche Wahlen, die nur in Gemeindeteilen und nicht im gesamten Gemeindegebiet als lokaler Ebene im Sinne der TTPW-VO stattfinden (wie etwa Bezirksausschusswahlen in Stadtbezirken einer Großstadt, Ortssprecherwahlen, Wahlen für Ortsvorsteher, Ortschaftsräte oder Ortsteilräte). Auf staatlicher Ebene sind mithin die Wahlen zum Deutschen Bundestag, der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sowie die Wahlen zu den Landtagen erfasst. Wahlen auf kommunaler Ebene sind solche in den Kreisen und Gemeinden (wie die Wahlen zu den Kreistagen und den Gemeinderäten sowie Wahlen für direkt von den Wahlberechtigten gewählte Organe von Gebietskörperschaften wie (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte) sowie gegebenenfalls in den Bezirken bzw. Bezirksverbänden als dritter kommunaler Ebene. Wiederholungs- und Nachwahlen fallen, auch wenn sie nur in bestimmten Wahl- oder Stimmbezirken bzw. Wahl- oder Stimmkreisen stattfinden, ebenfalls unter den Begriff der Wahlen, da sie im Unterschied zu isolierten Ortsteilwahlen Auswirkungen auf das Gesamtwahlergebnis der jeweiligen staatlichen oder kommunalen Ebene haben. Spätere Ergänzungswahlen nur zu einzelnen nicht besetzten Sitzen im Kreis- oder Bezirkstag sowie Gemeinderat werden nicht erfasst.

Wahlen zu speziellen Beiräten (wie Ausländer-, Senioren- und Jugendbeiräte oder Integrationsräte) sind nicht erfasst, da bei diesen nur bestimmte Personengruppen wahlberechtigt sind und sie daher keine allgemeinen Wahlen sind. Ebenso fallen Wahlen innerhalb von gewählten staatlichen oder kommunalen Gremien (wie etwa die Wahl eines Landtagspräsidenten oder eines Bezirkstagspräsidenten oder von in Zweckverbänden zu entsendenden Verbandsräten) nicht unter den Begriff der Wahlen im Sinne dieses Gesetzes. Wahlen, die nicht auf staatlicher oder kommunaler Ebene stattfinden, wie beispielsweise berufsbezogene Wahlen (Betriebsrats- oder Personalwahlen) sowie Sozial- oder Hochschulwahlen, sind ebenfalls nicht umfasst. Dasselbe gilt für Auslandswahlen, also Wahlhandlungen im Rahmen von Wahlen von EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Da die Mitgliedstaaten nach Artikel 26 TTPW-VO die Daten „ihrer“ Wahlen veröffentlichen müssen, fallen die Wahlen von Führungspersonen der politischen Parteien nicht unter diese Vorschrift. Da die Definition für die Zulieferung der Daten an die EU-Kommission im Sinne des Artikels 26 TTPW-VO nach § 13 normiert wird, ist es nicht erforderlich, dass diese Fälle erfasst werden.

Unter „Referenden“ sind ausschließlich Volksentscheide auf Bundes- und Landesebene sowie Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene zu verstehen, bei denen jeweils alle Stimmberechtigten dazu aufgerufen sind, final über eine Entscheidungsvorlage (sei es über ein Gesetz oder eine Verfassungsänderung oder über eine kommunale Angelegenheit) abzustimmen. Nicht erfasst sind vorausgehende Initiativen, mit denen Volks- oder Bürgerentscheide herbeigeführt werden sollen (wie etwa Volksbegehren, Bürgerbegehren oder Ratsbegehren). Ebenso wenig werden Volks- oder Bürgerbefragungen erfasst, da sie lediglich konsultativen Charakter haben und nicht mit einem Referendum verglichen werden können. Auch das Sammeln von Unterschriften für eine Europäische Bürgerinitiative, mit der die Europäische Kommission aufgefordert werden soll, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es eines Rechtsaktes der

Europäischen Union bedarf (Art. 11 Abs. 4 EUV, Art. 24 AEUV, EBIG und EBI-VO), fällt nicht unter den Referendumsbegriff. Schließlich sind auch berufsbezogene oder privat organisierte Stimmabgaben nicht erfasst. „Diensteanbieter“ sind alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß Art. 3 g) der Verordnung (EU) 2022/2065.

„Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder“ sind alle für die Aufsicht der Einhaltung der Regelungen der TTPW-VO in der Bundesrepublik zuständigen Behörden oder Stellen, im Einzelnen die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Aufsichtsbehörden über Datenschutz und Informationsfreiheit der Länder, die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden.

Zu § 2 (Zuständigkeiten und Aufgaben)

Die Vorschrift legt die zuständigen Behörden für die in der Verordnung (EU) 2024/900 vorgesehenen verschiedenen Aufgaben fest. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren richtet sich jedoch nach § 15. Grundsätzlich erfolgt die Aufteilung der Zuständigkeit der Bundesbehörden entsprechend der Vorgaben der TTPW-VO. Danach ist für die Vorschriften über das Targeting und Anzeigenschaltung die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig und für die Transparenzvorschriften für Vermittlungsdienste die Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Die Abgrenzung zwischen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den Datenschutzbehörden der Länder richtet sich nach Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Absatz 1

Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 („EU-Datenschutzgrundverordnung“) oder der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der TTPW-VO verantwortlich sind. Da Artikel 51 Absatz 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung es den Mitgliedstaaten überlässt, die Aufsichtsbehörde(n) zu benennen, wird in § 2 Absatz 1 Nummer 1 geregelt, dass die Aufsicht für die Einhaltung der Artikel 18 und 19 TTPW-VO die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Bundesdatenschutzgesetz ist. Insofern bleibt es bei der Zuständigkeitsverteilung nach § 9 Absatz 1 bzw. § 40 Absatz 1 BSDG. Die Festlegung der Zuständigkeit von Landesbehörden hat durch die Länder zu erfolgen. Für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gelten gemäß Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 der TTPW-VO die Befugnisse des Artikels 58 EU-Datenschutzgrundverordnung sinngemäß, sodass es hierfür keiner weiteren Regelung bedarf. Die Überwachung der inhaltlich an Artikel 18 und 19 TTPW-VO anknüpfenden Pflicht nach Artikel 20 TTPW-VO der Verantwortlichen zur kostenlosen Übermittlung von Informationen obliegt nach Absatz 1 Nummer 2 entsprechend der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, soweit eine Zuständigkeit nach Bundesdatenschutzgesetz besteht. Die Zuständigkeit orientiert sich demnach ebenfalls an der im Bundesdatenschutzgesetz grundsätzlich geregelten Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundes- und Landesdatenschutzbehörden.

Zu Absatz 2

Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 der TTPW-VO legt fest, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, die die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 7 bis 17 und 21 der TTPW-VO durch Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 überwachen. Dies kann nach Artikel 22 Absatz 3 Satz 2 der TTPW-

VO auch die nach der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) benannte zuständige nationale Behörde sein. In jedem Fall ist der „Koordinator für digitale Dienste“ nach Artikel 49 des Digital Services Act in jedem Mitgliedstaat dafür verantwortlich, die Koordinierung der Anbieter von Vermittlungsdiensten auf nationaler Ebene zu gewährleisten. § 12 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes legt als zuständige Behörde nach Artikel 49 Absatz 1 des Digital Services Act die Bundesnetzagentur fest. Mit § 14 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes wurde zur Umsetzung der Vorgaben des Digital Services Act in der Bundesnetzagentur eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingerichtet. Um die Zuständigkeiten und Aufsicht für Diensteanbieter möglichst zu bündeln, wird in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur als zuständige nationale Behörde im Sinne des Artikels 22 Absatz 3 TTPW-VO festgelegt. Ihr stehen nach Artikel 22 Absatz 3 Satz 5 die Befugnisse nach Artikel 51 des Digital Services Act, ergänzt durch Regelungen im Digitale-Dienste-Gesetz, zu. Dies folgt auch in Anlehnung an die bereits bestehende Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste für die Durchsetzung der Transparenzregelungen in Bezug auf Werbung auf Online-Plattformen nach Artikel 26 Absatz 1 und 2 DSA, die ausweislich Erwägungsgrund 51 der TTPW-VO durch diese ergänzt werden sollten. Aufgrund der Definition der politischen Werbedienstleistung in Artikel 3 Absatz 5 in Verbindung mit Erwägungsgrund 47 TTPW-VO (wonach die Transparenz- und Sorgfaltspflichten nicht für von einem Nutzer eines Online-Vermittlungsdienstes hochgeladen Inhalte gelten soll, die von einem Online-Vermittlungsdienst ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung der betreffenden Mitteilung verbreitet werden, es sei denn, der Nutzer wird von einer dritten Partei für die politische Anzeige bezahlt) ist davon auszugehen, dass das einfache Einstellen eines Nutzerinhalts durch einen Vermittlungsdienst (zum Beispiel auf einer Plattform) keine politische Werbedienstleistung ist. Das bedeutet, dass die Vermittlungsdienste grundsätzlich nach der TTPW-VO keine Verantwortung für die von Nutzern hochgeladenen Inhalte tragen und diesbezüglich keine politischen Werbedienstleistungen erbringen. Für die Durchsetzung der Vorschriften der TTPW-VO bezüglich hochgeladener Nutzerinhalte wären somit grundsätzlich die im Landesrecht zu bestimmenden Stellen und Behörden zuständig und nicht die Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Diese wäre vielmehr insbesondere für die von den Vermittlungsdiensten vermarkteten Werbefläche zuständig. Diese Aufteilung folgt auch der durch Artikel 26 DSA vorgezeichneten Zuständigkeitsverteilung sowie den Regeln hinsichtlich der Haftung von Vermittlungsdiensten für fremde Inhalte nach den Artikeln 4 bis 6 DSA.

Diese Zuständigkeitsverteilung findet sich sodann auch in Nummer 2 wieder: Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Koordinierungsstelle für digitale Dienste darüber hinaus als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 der TTPW-VO für die Anwendung und Durchsetzung der nicht in Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 genannten Aspekte gegenüber Diensteanbietern, soweit es sich nicht um einen Fall des Absatz 1 Nummer 2 handelt, benannt. Diese Regelung ist erforderlich, da Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 nicht Bezug nimmt auf Artikel 5 der TTPW-VO. Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot (Artikel 5 Absatz 1) oder das Verbot ausländischer Einflussnahme (Artikel 5 Absatz 2) sind jedoch auch durch Vermittlungsdienste möglich, sodass hier eine einheitliche Aufsicht sichergestellt werden soll. Um eine einfache Abgrenzung der zuständigen Bundes- und Landesbehörden untereinander zu ermöglichen, wird die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste analog zu Absatz 2 Nummer 1 für die Durchsetzung gegenüber Diensteanbietern festgelegt. Insgesamt besteht die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle somit ausschließlich in der Durchsetzung der TTPW-VO gegenüber Diensteanbietern und ist damit leicht abgrenzbar. Gleichzeitig ermöglicht diese Regelung, dass die Diensteanbieter ausschließlich einen Ansprechpartner im Hinblick auf die TTPW-VO haben und schafft somit Rechtssicherheit und hält den bürokratischen Aufwand möglichst gering.

Artikel 22 Absatz 9 Unterabsatz 2 der TTPW-VO legt ferner fest, dass jeder Mitgliedstaat für die Zwecke aller Aspekte der TTPW-VO eine zuständige nationale Behörde als

Kontaktstelle auf Unionsebene benennt. § 2 Absatz 2 Nummer 3 bestimmt, dass dies die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist.

Die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste umfasst auch die Aufgabe nach Art. 24 UAbs. 2 TTPW-VO. Danach leiten die national zuständigen Behörden Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat fallen, unverzüglich an diese weiter.

Schließlich bestimmt Artikel 21 Absatz 4 Satz 1 TTPW-VO, dass die Mitgliedstaaten eine zuständige nationale Behörde benennen, die für die Führung öffentlich zugänglicher und maschinenlesbarer Online-Verzeichnisse über alle in ihrem Hoheitsgebiet gemäß der TTPW-VO eingetragenen bevollmächtigten Vertreter verantwortlich ist. Benannte bevollmächtigte Vertreter von Anbietern politischer Werbedienstleistungen müssen sich nach Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 bei dieser Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, registrieren lassen. Dies gilt auch für die Registrierung von bevollmächtigten Vertretern von Anbietern politischer Werbedienstleistungen, die keine Vermittlungsdienste sind. Da die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach Artikel 13 Absatz 4 des Digital Services Act bereits Meldungen von gesetzlichen Vertretern von Vermittlungsdiensten entgegennimmt, erscheint es sinnvoll, dass sie auch für die TTPW-VO die Registrierung übernimmt, selbst dann, wenn es sich bei den Anbietern politischer Werbedienstleistungen nicht um Vermittlungsdienste handelt. Dies wird in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern im Übrigen von diesem Gesetz unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere die Befugnisse der Justiz- und Verwaltungsbehörden für den Erlass von Entfernungsanordnungen hinsichtlich rechtswidriger Inhalte. Dies gilt auch, wenn die TTPW-VO gemäß Artikel 2 Absatz 2 durch Vorschriften in anderen Rechtsakten der Union zu anderen Aspekten der politischen Werbung präzisiert und ergänzt wird. Auch in diesen Fällen bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern nach diesem anderen Rechtsakt der Union unberührt. Die TTPW-VO verpflichtet ferner auch nicht dazu, den zuständigen Behörden die Aufgabe zu übertragen, über die Rechtmäßigkeit bestimmter Inhalte zu entscheiden. Klargestellt wird weiterhin, dass die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Anbietern politischer Werbedienstleistungen unberührt bleiben. Im PWG geregelt wird ausschließlich die Durchführung der TTPW-VO im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Etwaige weitergehende gesetzliche Regelungen für die Beaufsichtigung von Anbietern politischer Werbedienstleistungen bleiben vom PWG unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an die Klarstellung des Absatzes 3 an und präzisiert, dass das Deutsche-Welle-Gesetz, die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder, sowie weitere landesrechtliche Bestimmungen zur politischen Werbung von der Durchführung der TTPW-VO auf nationaler Ebene unberührt bleiben. Dementsprechend bleiben die den nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen eingeräumten Befugnisse von der Durchführung der TTPW-VO unberührt. Das Deutsche-Welle-Gesetz ist ebenfalls genannt, da es als einzige Bundesvorschrift die Grundlage für eine Rundfunkanstalt schafft. Unberührt bleiben auch die Regelungen für die Rundfunkanstalten in Bezug auf Wahlwerbespots. Ferner unberührt bleiben bestehende landesrechtliche Bestimmungen, beispielsweise zur Genehmigung von Plakatwerbung, Aufstellung von Infoständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder zur Verteilung und Zusendung von Flugblättern und Werbematerial.

Zu § 3 (Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, Verwaltungsvereinbarung)

Mit § 3 wird eine generelle gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den anderen zuständigen Behörden geschaffen. Da unterschiedliche Behörden und Stellen im Bundes- und Landesrecht für die Anwendung der Vorschriften der TTPW-VO zuständig sind, ist ein Austausch unerlässlich. Dies betrifft insbesondere die einheitliche Anwendung der TTPW-VO, insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Adressaten von Pflichten nebeneinander bestehen oder für eine einheitliche Werbung (zum Beispiel im Rahmen der Bundestagswahlen) unterschiedliche von den Ländern benannte Stellen zuständig sind.

§ 3 Absatz 1 dient der Durchführung von Artikel 22 Absatz 7 TTPW-VO, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten eine wirksame und strukturierte Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen zuständigen Behörden sicherstellen, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben und -befugnisse zu erleichtern, unter anderem durch die Meldung ermittelter Verstöße, die für die anderen Behörden relevant sind. Insbesondere die Koordinierungsstelle für digitale Dienste trägt im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/900 durch den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen mit den anderen zuständigen Behörden, interessierten Einrichtungen einschließlich zugelassenen Forschern im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der TTPW-VO zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der TTPW-VO bei.

Effektive Schnittstellen zwischen der Koordinierungsstelle und den anderen zuständigen Behörden sind daher wichtig, um eine reibungslose Durchsetzung der TTPW-VO auf nationaler Ebene sicherzustellen. Nach Absatz 2 besteht daher die Möglichkeit für eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden. Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung ist fakultativ. Diese dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit und kann insbesondere die in Absatz 2 definierten Inhalte regeln. Die Inhalte beziehen sich neben allgemeinen Regelungen zum Daten- und Informationsaustausch und seiner Art und Weise insbesondere auf technische und praktische Regelungen in Bezug auf die gegenseitige Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden.

Der Austausch von Informationen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit kann durchaus personenbezogene Daten umfassen. Absatz 2 stellt für einen solchen Informationsaustausch die datenschutzrechtliche Basis dar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Informationen auf der Meldung von Nutzern oder Beschwerdeführern beruhen. Dies ist insbesondere in den Fällen denkbar, in denen eine Beschwerde zu unterschiedlichen Zuständigkeiten führt, weil beispielsweise ein Verstoß gegen die TTPW-VO von unterschiedlichen Adressaten der TTPW-VO begangen wurde. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen bei einer Meldung durchaus unterschiedliche Adressaten der TTPW-VO betroffen sind und daher auch mehrere zuständige Behörden gleichzeitig für die unterschiedlichen Adressaten zuständig sind.

Im Rahmen des Austauschs nach § 3 besteht Bedarf, personenbezogene Daten auszutauschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Koordinierungsstelle oder die anderen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis von Verstößen gegen die Pflichten der TTPW-VO erhalten, für deren Aufsicht und Sanktionierung eine andere Behörde nach § 2 zuständig ist, auch ohne dass Grundlage für diese Kenntnis eine Nutzerbeschwerde ist. Ein Austausch ist in diesen Fällen zur Erfüllung der Aufsichts- und Sanktionierungsaufgaben der Koordinierungsstelle und der anderen zuständigen Behörden nach § 2 erforderlich. Dabei kann es sich durchaus auch um Internetinhalte handeln. In diesem Rahmen kann der zu überprüfende Internetinhalt auch personenbezogene Daten, beispielsweise Bestands- und Nutzungsdaten wie Nutzernamen, E-Mail-Adresse, URL des Posts, User/Account-ID oder IP-Adresse, enthalten, so dass eine Übermittlungsbefugnis hierfür erforderlich ist.

Zu § 4 (Tätigkeitsbericht der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, Bericht über verhängte Sanktionen)

§ 4 Absatz 1 erweitert die Berichtspflicht der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 17 des Digitale-Dienste-Gesetzes um Fragen zur Auslegung der Definition von politischer Werbung sowie Hinweise auf festgestellte Verstöße sowie verhängte Sanktionen nach der TTPW-VO. Um einen möglichst vollständigen Bericht erstellen zu können, ist in § 4 Absatz 2 vorgesehen, dass die anderen zuständigen Behörden der Koordinierungsstelle alle Informationen mitteilen, die hierfür erforderlich sind. Mit § 4 Absatz 3 wird zudem der in Artikel 25 Absatz 8 Satz 1 der TTPW-VO vorgesehene Verpflichtung, der Europäischen Kommission jährlich Bericht über die verhängten Sanktionen zu erstatten, Rechnung getragen.

Zu §§ 5 bis 11 (Befugnisse und Verfahren)

Die §§ 5 bis 11 regeln Einzelheiten der Ermittlungsbefugnisse und Verfahren der nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zuständigen Datenschutzbehörde und der nach Absatz 2 Nummer 2 zuständigen Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach Artikel 22 Absatz 4. Es geht folglich um andere Verstöße gegen die TTPW-VO durch Diensteanbieter als die in Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 3 genannten (Verstöße gegen Artikel 7 bis 17, 18, 19 und 21). Die §§ 5 ff. greifen demnach nur für mögliche Verstöße gegen Artikel 5 oder 20 der TTPW-VO. Die Befugnisse der Bundesbehörden im Übrigen ergeben sich direkt aus der TTPW-VO.

Dazu im Einzelnen:

Die Befugnisse für die übrigen Verfahren sind in der TTPW-VO direkt geregelt; zum einen in Artikel 22 Absatz 1 mit einem Verweis auf Artikel 58 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und deren nationaler Durchführung und zum anderen in Artikel 22 Absatz 3 mit Verweis auf Artikel 51 des Digital Services Act (DSA) und seine nationale Durchführung. Hier sind also aus der TTPW-VO direkte Verweisketten in das nationale Recht – hier das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) – enthalten.

Ein solcher Verweis fehlt in Artikel 22 Absatz 4 TTPW-VO gerade.

Artikel 22 Absatz 5 TTPW-VO enthält für die Durchsetzung der TTPW-VO nach Artikel 22 Absatz 4 diverse Befugnisse.

Die §§ 5 bis 11 dienen der Regelung der Einzelheiten der in Artikel 22 Absatz 5 der TTPW-VO aufgeführten Befugnisse. Sie lehnen sich dabei weitestgehend an die fast inhaltlich identischen Vorschriften der §§ 24 ff. des Digitale-Dienste Gesetzes an.

Inbesondere regelt § 7 die Befugnis zur Beschlagnahme durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste, die anders als nach § 98 StPO nur in bestimmten Fällen einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Es wird damit ein Gleichlauf der Maßnahmen der Koordinierungsstelle gegen Diensteanbieter nach dem DSA und der TTPW-VO erreicht, indem § 7 eine § 26 des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechende Regelung vorsieht.

Hinsichtlich der Befugnis aus § 8 Absatz 3 ist zu beachten, dass die Erklärung nur für den Zeitraum veröffentlicht werden darf, in dem der Verstoß besteht. Dies ergibt sich aus der grundrechtlichen Bindung der nationalen Durchsetzungsbehörden. Im Falle einer Abhilfe durch den oder die Verantwortlichen besteht kein Bedürfnis mehr für eine solche Erklärung und die Erklärung wäre unverhältnismäßig. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Durchsetzungsbehörde eine sorgfältige Abwägung durchzuführen. Gerade bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten muss ausführlich dargelegt werden, warum dies erforderlich ist.

§ 8 Absatz 5 konkretisiert Artikel 25 Absatz 2 TTPW-VO auf die Option aus Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b), wonach der Höchstbetrag 6 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes

betragen kann. Bilanzrechtlich wird dieser Begriff mit „Gesamtumsatz“ an den nationalen Rechtsrahmen angepasst.

Die in § 10 geregelte sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist auch für die Erreichung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlich, die Einhaltung der Vorgaben effektiv sicherzustellen. Auch hiermit wird ein Gleichlauf der Maßnahmen der Koordinierungsstelle gegen Diensteanbieter nach dem DSA und der TTPW-VO erreicht, indem § 10 eine § 31 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechende Regelung vorsieht.

Die §§ 7 und 10 schließen eine Regelungslücke, da sie nur bei Maßnahmen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot (Artikel 5 Absatz 1) oder das Verbot ausländischer Einflussnahme (Artikel 5 Absatz 2) gelten. Denn für alle anderen Maßnahmen gilt (über Artikel 22 Absatz 3 TTPW-VO) Artikel 51 des DSA und § 31 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes. Angesichts der Schwere etwaiger Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 und 2 der TTPW-VO, erscheint die Möglichkeit der Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung und die sofortige Vollziehbarkeit gerechtfertigt. Die Regelungen gelten allerdings nicht für die nach § 2 Absatz 1 zuständige Datenschutzbehörde. Denn anders als der DSA bzw. das Digitale-Dienste-Gesetz sieht die DSGVO/das BDSG keine entsprechenden Regelungen vor.

§ 11 orientiert sich an der Regelung des § 32 Absatz 2 DDG.

Zu §§ 12, 13 (Termine von Wahlen und Referenden)

§§ 12 und 13 dienen der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 26 der TTPW-VO, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Termine ihrer Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer Abstimmungszeiträume an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission für ein neu einzurichtendes EU-Portal zu melden. Ausweislich der englischsprachigen Originalfassung der TTPW-VO sind, anders als es die deutschsprachige Fassung der TTPW-VO nahelegt, nicht die „Daten“, sondern die „Termine“ zu melden (Übersetzung von „dates“). Dies ergibt sich auch aus dem Erwägungsgrund 107, wonach (nur) die „Termine“ zu veröffentlichen sind, mit dem Ziel, u.a. Diensteanbieter bei der Einhaltung der Verordnung zu unterstützen.

Da bei der Bundeswahlleiterin bereits eine zentrale Webseite besteht, unter der Termine zu den Bundestags- und Landtagswahlen veröffentlicht werden, soll diese Webseite um die Termine und ggf. Abstimmungszeiträume der weiteren in Deutschland stattfindenden Wahlen und Referenden ergänzt werden.

Hierfür melden die Länder oder die Kommunen der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter die Termine und ggf. Zeiträume der in ihrem Gebiet stattfindenden Wahlen und Referenden, sobald sie offiziell bekannt gegeben wurden. Hierbei können die Länder entweder koordinierend tätig werden oder sonst sicherstellen, dass die Daten der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter gemeldet werden. Die Verpflichtung zur Mitteilung der Abstimmungszeiträume ist unionsrechtlich begründet; in der Regel finden in der Bundesrepublik Wahlen und Referenden nicht innerhalb bestimmter Abstimmungszeiträume statt, womit die Regelung in Deutschland keine praktische Relevanz haben dürfte. Briefwahlzeiträume oder Wahlzeiträume wie etwa im Sinne des § 47 BWO werden hiervon nicht umfasst. In Bezug auf Referenden sind nur die Termine der Abstimmungen selbst zu melden, d.h. der Tag des Volks- beziehungsweise Bürgerentscheids, nicht jedoch die hierauf gerichteten vorgelagerten Volks-, Bürger-, Bürgerschafts- oder Ratsbegehren. Nicht geregelt wird, wie die Gemeinden oder Gemeindeverbände der Meldeverpflichtung nachkommen. Aufgrund des Durchgriffsverbots des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes verbleibt es vielmehr den Ländern, den Vollzug der Meldungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände selbst zu regeln.

Obwohl Erwägungsgrund 31 der TTPW-VO unter „Wahlen“ auch Wahlen für Führungspositionen innerhalb einer politischen Partei zählt, werden diese ausweislich der Begriffsbestimmung in § 1 Nummer 1 nicht als „Wahlen“ im Sinne dieses Gesetzes erfasst und sind daher nach § 12 nicht zu melden. Denn aus dem Wortlaut von Artikel 26 Absatz 1 TTPW-VO ergibt sich, dass Mitgliedstaaten nur die Termine „ihrer“ Wahlen und Referenden melden müssen. Daraus folgt, dass nur „amtlich“ durchgeführte Wahlen und Abstimmungen zu melden sind.

Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter meldet die ihr mitgeteilten Termine und ggf. Abstimmungszeiträume dann ihrerseits der Europäischen Kommission.

§ 14 (Bußgeldvorschriften)

§ 14 dient der Umsetzung des Artikels 25 Absatz 1 bis Absatz 7 der TTPW-VO. Nach Artikel 25 Absatz 1 der TTPW-VO müssen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Zuwiderhandlungen der Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, gegen die Artikel 7 bis 17, 20 und 21 der Verordnung zu verhängen sind. Dazu gehören ausweislich Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung auch Geldbußen. Aus Artikel 25 Absatz 5 und 6 der TTPW-VO ergibt sich, dass auch Verstöße gegen die Artikel 5, 18 und 19 der TTPW-VO bußgeldbewährt sein sollen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 bis 49 normiert Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 21 der TTPW-VO, mit Ausnahme von Artikel 18 und 19 TTPW-VO, die bereits über Artikel 25 Absatz 6 und 7 TTPW-VO in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bußgeldbewährt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 und 2 dienen der Durchführung des Artikels 25 Absatz 1 der TTPW-VO. Er normiert Festbeträge für Verstöße gegen die TTPW-VO in Höhe von 300 000 Euro oder 30 000 Euro und orientiert sich dabei an üblichen Sanktionshöhen.

Absatz 3 und Absatz 4

Absatz 3 und Absatz 4 dienen der Durchführung der in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung vorgeschriebenen variablen Höchstbeträge für Bußgelder bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Der den Mitgliedstaaten zustehende Spielraum bei der Auswahl nach Artikel 25 Absatz 2 TTPW-VO wird ausgenutzt und die hinreichend bestimmte und praktikable Lösung „Jahresumsatz“ nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b) TTPW-VO gewählt. Bilanzrechtlich wird dieser Begriff mit „Gesamtumsatz“ an den nationalen Rechtsrahmen angepasst.

Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert den Begriff des in den Absätzen 3 und 4 genannten Begriffs des Gesamtumsatzes.

Absatz 6

Die Festlegung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz folgt der sachlichen Zuständigkeit der genannten Behörden nach § 2. Den Ländern steht es hinsichtlich der Benennung der zuständigen Ordnungswidrigkeitenbehörde frei, diese in ihrem Zuständigkeitsbereich zu benennen.

§ 15 (Inkrafttreten)

§ 15 sieht als Datum des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung vor. Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn kommt aus unionsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.